

Dorf 5
6370 Reith bei Kitzbühel
Tel: 05356/ 654 10
Fax: 05356/ 711 66
gemeinde@reith.eu
www.reith.eu



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vom 7. November 2022
über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Reith bei Kitzbühel legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 280,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 560,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 810,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.150,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.610,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.070,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.530,--
fest.	

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Reith bei Kitzbühel legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 50,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 100,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 140,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 200,--

e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 270,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 350,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 430,--
fest.	

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 9.11.2022

Abgenommen am: 24.11.2022

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Stefan Jöchl

